

99082002001000, 99082002001000

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102232702/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082002001000, 99082002001000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtspflege (082)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und

Modul	Sachverhalt
	Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	16.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Tel.: +49 (0)331 866-1676 Fax.: +49 (0)331 866-1753
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 6 ff. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) http://www.gesetze-im-internet.de/brao/_6.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/_6.html
Teaser	Welche Folgen hat die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ?
Volltext	Die rechtsdienstleistende Tätigkeit als Rechtsanwalt setzt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft voraus. Mit dem Ernennungsakt wird zugleich der Titel des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin verliehen und eine umfassende Befugnis zur beratenden, vertretenden, gestaltenden und medisierenden Tätigkeit in Rechtssachen erteilt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalbogen mit Lichtbild (im Zulassungsantragsformular enthalten) • Fragebogen (im Zulassungsantragsformular enthalten) • Kopie der Geburtsurkunde (unbeglaubigt) • Kopie der Heiratsurkunde bei Namensänderung (unbeglaubigt) • Lebenslauf • Nachweis über Einzahlung der Verwaltungsgebühr • Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bzw. der vorläufigen Deckungszusage • Freistellungserklärung des Arbeitgebers sowie Anstellungsvertrag (nur bei Syndikus Anwälten, vgl. Merkblatt) • beglaubigte Ablichtung des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt • beglaubigte Ablichtung des Diplomzeugnisses eines Diplomjuristen und der Diplomurkunde sowie ein Nachweis einer juristischen Praxis von mindestens

Modul	Sachverhalt
	<p>zwei Jahren (vgl. Merkblatt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die Lehrbefähigung für Recht der ehemaligen DDR • Nachweis der mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich Gemeinschaftsrecht • Nachweis bei kürzerer als dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auf dem Gebiet des deutschen Rechts über Voraussetzung der Zulassung gemäß § 13 i.V.m. §§ 14, 15 EuRAG • beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die Eignungsprüfung gemäß § 16 EuRAG
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Rechtsanwaltschaft kann gemäß § 4 BRAO nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ([EuRAG](https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/)) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat. • Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 BRAO auf Antrag erteilt.
Kosten	<p>275,00 € (§ 1 Nr. 1 Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Zulassungsverfahren und die Vertreterbestellung - GO)</p>
Verfahrensablauf	<p>Nach Antragseingang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Registrierung des Vorgangs und Vergabe eines Aktenzeichens • Kontrolle der eingereichten Unterlagen mittels Checkliste • Anforderung einer Bundeszentralregisterauskunft • Nachforderung weiterer erforderlicher Unterlagen • Kontrolle des Zahlungseinganges der Zulassungsgebühr • Vorlage der kompletten Unterlagen zur Sichtung und Entscheidung an den Vorstand

Modul

Sachverhalt

Nach Entscheidung zur Zulassung:

- Vorbereitung des Zulassungsaktes mittels Vereidigung
 - Ladungsschreiben an Bewerber
 - Erstellung der Zulassungsurkunde zur Rechtsanwaltschaft und der Aufnahmeurkunde im Kammerbezirk sowie des Vereidigungsprotokolls mit der entsprechenden Eidesformel
 - Vereidigung durch den Präsidenten/Vorstand der RAK
 - Übernahme der Daten ins Anwaltsverzeichnis, Vergabe einer Mitgliedsnummer und Anlage einer Personalakte
 - Registrierung des RA bzw. der RAin im Bundeseinheitlichen Anwaltsregister

Bearbeitungsdauer

4 Wochen

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/>
<https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/>

Hinweise

- Die Nutzung des Anwaltstitels ohne entsprechende Ernennung kann den Straftatbestand der Titelanmaßung i.S.v. § 132 a Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen. Die Rechtsberatung, die weder aufgrund einer Anwaltszulassung noch eines Privilegierungstatbestandes des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) erfolgt, kann ggf. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
 - Die Zulassung zur Anwaltschaft setzt neben dem berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss und dem Nachweis sonstiger Formalien die Erfüllung einer Reihe von Positiv- und Negativkriterien voraus, die u.a in § 7 BRAO niedergelegt sind. Soweit entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, müssen diese Umstände überprüft werden, was zu einer zeitlichen Verzögerung des Zulassungsverfahrens führen kann. Soweit die Zulassungsversagungsgründe vorliegen, kann die Zulassung nicht erfolgen.
 - Soweit die in § 7 BRAO niedergelegten Negativkriterien zeitlich nach der Zulassung auftreten

Modul	Sachverhalt
	bzw. bekannt werden (bspw. krankheitsbedingte Berufsunfähigkeit, Insolvenz, strafrechtliche Verurteilungen eines bestimmten Schweregrades) zieht dies den nachträglichen Widerruf bzw. die Rücknahme der Anwaltszulassung nach sich
Rechtsbehelf	
Kurztext	Zulassung eines qualifizierten Bewerbers zur Rechtsanwaltschaft und die damit verbundene Verleihung einer umfassenden Rechtsberatungsbefugnis
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer
Formulare	
Ursprungsportal	Admission to the Bar Granted, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Erteilung